44. Umfang des Begrändungszwanges für Redisionsangriffe, wenn in dem angesochtenen Urteile ungeachtet einheitlichen Klagantrages getrennte Entscheidungen über mehrere felbständige Streitpunkte entshalten sind.

8.B.D. § 554.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juni 1907 i. S. Sch. (Bekl.) w. Th. (Kl.). Rep. VL 418/06.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresben.

Die Parteien, die je zur Hälfte Erben ihres Baters geworden waren, stritten über die Höhe des Nachlasses. Die Klägerin verlangte vom Beklagten, der den Nachlaß an sich genommen hatte, Zahlung einer Geldsumme, die ihr nach ihrer Meinung noch zukomme.

Sie behauptete, der Beklagte schulde dem Nachlasse aus Rechtsegeschäften, die er mit dem Erblasser geschlossen, 1. 2350 M, 2. 4500 M, 3. 1300 M; der Beklagte behauptete zu 1 und 2, daß seine Berpslichtungen schon dei Lebzeiten des Erblassers erloschen seine (Erlaß, bzw. Bezahlung); zu 3 bestritt er die Entstehung der Schuld. Auf der anderen Seite behauptete er 4. die Klägerin müsse sich aus Boreempfängen noch 1300 M anrechnen lassen, und 5. er habe aus einem dem Erblasser gewährten Darlehn noch 400 M aus dem Nache

lasse zu fordern. Die Klägerin bestritt, die 1800 M erhalten zu haben, und behauptete zu 5, daß der Erblasser das Darlehn zurücksgezahlt habe.

Das Berufungsgericht erachtete zu 1 die Einrede des Beklagten für widerlegt und stellte daher die 2350 M als Aktivpost in die zu verteilende Nachlaßmasse ein, sah zu 4 das Borbringen des Beklagten als widerlegt, dzw. unerwiesen an, und machte die Entscheidung zu 2 von einem Side der Klägerin, zu 3 und 4 von solchen des Beklagten abhängig.

In der schriftlichen Revisionsbegründung wurden Angriffe nur zum Streitpunkt 1 geltend gemacht. Das Reichsgericht verwarf die Revision als unzulässig.

Mus ben Grunben:

... Der auf Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils gerichtete Revisionsantrag des Beklagten hat einen Gesamtbetrag von mehr als 2500 M zum Gegenstande. In der schriftlichen Revisionsbegründung sind aber Angriffe nur gegen den Teil des Berufungspurteils erhoben worden, welcher sich auf die zu 1 aufgesührte Aktivpost bezieht. Insoweit handelt es sich, da, wenn die 2850 M als Bestandteil des Nachlasses anzusehen sind, hiervon beiden Parteien sie die Hälfte zusällt, um ein Streitobjekt von 1175 M. Die Revision wäre daher nur dann zulässig (B.P.D. § 546), wenn anzunehmen wäre, daß von den übrigen streitig gebliebenen Posten Beträge von mehr als 1325 M in Berücksichtigung zu ziehen seien, obwohl in der Revisionsbegründung Angriffe gegen den diese Posten betreffenden Teil der zweitinstanzlichen Entscheidung nicht erhoben worden sind. Das erscheint aber nicht statthaft.

Der II. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in einem Beschluß vom 7. November 1905 (Entsch. in Zivils. Bb. 62 S. 15slg.) ausgesprochen, daß bei einem Urteile, in dem über mehrere selbständige Ansprüche erkannt sei, die Revision bezüglich sedes der von dem Revisionsantrage betroffenen Ansprüche dem Begründungszwange unterliege, das Rechtsmittel also, soweit den Bestimmungen in § 554 B.P.D. betreffs einzelner Ansprüche nicht genügt worden, als unzulässig zu erachten sei. Dieser Aussalfung tritt der jest erkennende Senat bei. Ein Urteil der bezeichneten Art stellt sich der Sache nach als Zusammensfassung einer Mehrheit an sich selbständiger Entscheidungen dar, und

es ist als Konsequenz des durch § 554 zur Einführung gelangten prozessualen Rechtssatzs anzusehen, daß bei einem solchen Urteil den Borschriften in § 554 Abs. 3 Ziff. 2 für jede der darin enthaltenen Einzelentscheidungen entsprochen werden muß.

Nun sind allerdings im vorliegenden Falle die einzelnen streitigen Ansprüche nicht zum Gegenstande entsprechender einzelner selbständiger Parteianträge gemacht; der Prozeß ist vielmehr in der Weise geführt worden, daß die Parteien über die Höhe des unter ihnen zu teilenden Nachlasses gestritten haben, und von der Klägerin die Herauszahlung einer einheitlichen Summe gesordert worden ist, wobei sie nur sich bereit erklärt, hzw. verlangt hat, daß ihr ein Teilbetrag von 400 M durch überweisung einer zum Nachlasse gehörenden hypothekarischen Forderung gewährt werde; eine Ersüllungsart, gegen die der Bestlagte an sich keine Einwendungen erhoben hat.

Immerhin handelt es sich bei den unter 1—5 ausgesührten streitigen Posten um einzelne, je auf einem besonderen Tatbestande beruhende Rechte, welche die Parteien gegeneinander geltend machen, und zum mindesten bei den Posten 1, 2, 3 und 5 auch um einzelne selbständige Forderungen. Denn das Verlangen der Klägerin geht zu 1, 2 und 3 dahin, daß der Beslagte drei auf Zahlung von Geld gerichtete Verpslichtungen, die er gegensüber dem Nachlasse habe, erstülle, und daß diese von der disserigen Erdauseinandersetzung nicht umfaßten Summen in der Weise geteilt werden, daß der Verlagte die auf die Klägerin entsallende Hälfte der von ihm geschuldeten Einzelbeträge an sie bezahle (V.G.B. § 2039 Sat 2, § 2042 Abs. 2 und § 752). Auf der anderen Seite macht der Beslagte eine ihm angeblich als Nachlassskäubiger zustehende Forderung (Nr. 5) zur Befriedigung aus dem Nachlasse gegenüber der sie bestreitenden Miterbin geltend.

Bei dieser Sachlage hätte die Revision, soweit sie die Ansprüche zu 2, 3 und 5 betrifft, zumal da über diese in dem Berufungsurteil je eine besondere selbständige Entscheidung getroffen ist, nach Maßgabe von § 554 B.B.D. begründet werden müssen, und sie ist in diesem Umfange unzulässig, weil diesem formalen Erfordernis nicht genügt worden ist. In Betracht kommt daher bloß der Anspruch zu 1 und höchstens noch der zu 4; bei ihnen beschränkt sich aber das Interesse, das der Beklagte an der von ihm begehrten Anderung,

bzw. Anshebung des Berufungsurteils hat, auf einen die Summe von 2500 M nicht erreichenden Betrag (1175 + 650); sie ist insoweit also nach § 546 B.P.D. ebenfalls unzulässig."...